

Stadt Kappeln
Bauverwaltung
z.Hd. Frau Kießig
Reeperbahn 2

24376 Kappeln

per Fax vorab

Direktwahl: 04321 - 95 30 72 (A. Krützfeldt)
E-Mail: Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de
Örtliche Bearbeiterin: Dagmar Struß
NABU Ostangeln

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
13.09.2013

Datum
24.10.2013

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln für die „Schlei-Terrassen“ im Gebiet der ehemaligen Marinewaffenschule in Ellenberg

Beteiligung nach § 4 (2) BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Mitteilung über geänderte Bekanntmachung und – damit verbunden – die **Verlängerung der öffentlichen Auslegungsfrist**

Sehr geehrte Frau Kießig,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Zu dem o.a. Vorhaben gibt der NABU – nach Rücksprache mit seiner örtlichen Bearbeiterin – die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Ostangeln.

Vorbemerkung

Wir regen an, bei größeren Projekten künftig den Flächennutzungsplan bzw. entsprechende Flächennutzungsplanänderungen mit dem Bebauungsplan gemeinsam zu beraten. Der Zusammenhang kann somit besser hergestellt und Unsicherheiten könnten vermieden werden. Ein Beispiel im vorliegenden Plan findet sich in Form der übermäßig groß ausgewiesenen Fläche für den Sportboothafen, der nach den mündlichen Aussagen der Planer wesentlich kleiner ausfallen soll, was hier aber nicht entsprechend erkennbar ist und dementsprechend auch nicht bewertet werden kann.

Auch die nur mündlich getroffenen Zusagen zum Baumschutz dort, wo Wald in Grünfläche umgewandelt werden soll, können daher nicht in unsere Beurteilung der Planungsunterlagen einfließen, weil es hierzu im Flächennutzungsplanentwurf keine verbindlichen Festsetzungen gibt.

1. Besonderheiten des Planungsgebietes

Die Schlei weist an vielen Stellen ein naturbelassenes Ufer auf, worauf sich ein großer Teil seines touristischen Wertes begründet.

Mit Häusern und Steganlagen verbaute Ufer gibt es andernorts bereits zur Genüge. Die Lebensräume in der Schlei sind besonders durch die Verzahnung von marinen und Süßwasser Elementen kennzeichnet. Was aber gerade diesen von der Planung betroffenen Teil des Schleiufers so einzigartig macht, ist der Umstand, dass er lange abgeschirmt war. Aufgrund der historisch bedingten Gegebenheit, dass das Grundstück der Marinewaffenschule lange Jahre weitgehend dem Zugriff entzogen war, konnten hier besonders geschützte Lebensräume bewahrt werden. Die Ausweisung als FFH-Gebiet (DE1423394) sowie als europäisches Vogelschutzgebiet (DE1423491) ist gerade für diesen Schleiuferteil mehr als gerechtfertigt und erfordert einen besonders sensiblen Umgang.

Dieser Einschätzung trägt auch der Landschaftsplan Kappeln Rechnung, der dieses Gebiet (Biotop 5/31) als „sehr wertvoll“ einstuft.

2. Gewässerschutzstreifen

Den aktuellen Unterlagen zum Flächennutzungsplan entnehmen wir, dass der nach §35 (2) LNatSchG vorgesehene Schutzstreifen von 50 Metern nach wie vor nicht eingehalten wird. (Bauliche Anlagen dürfen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden.)

Im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses am 19.8.2013 erklärte das Planungsbüro, dass die jetzige Einstufung des Geländes als Außenbereich unstrittig sei, baurechtlich dieser Status jedoch durch die Überplanung des Gebietes aufgehoben würde und somit der Schutzstreifen nicht eingehalten werden müsse. Auch wenn durch die baurechtliche Planung nun eine Innenbereichssituation geschaffen wird, somit § 35 (2) LNatSchG nicht mehr einschlägig ist, hält der NABU aus Gründen des Verschlechterungsverbotes des von der Planung betroffenen EU-Schutzgebietes (s. Pkt. 4) einen den Erfordernissen entsprechenden Schutzstreifen für notwendig.

3. Landschaftsplan Kappeln

Der NABU bezieht sich im Folgenden auf die Biotop-Kartierung (Biotop-Nummer 5/31) zum Landschaftsplan Kappeln.

Die im Planungsgebiet vorhandene Röhricht- und Salzwiesenvegetation wird im Landschaftsplan als 'sehr wertvoll' eingestuft. Es handelt sich hier um eine natürliche, artenreiche, relativ großflächige Vegetationsstruktur mit großen Bedeutungen für den floristischen und faunistischen Artenschutz sowie für die Reinhaltung der Gewässer.

Weiterhin besagt der Landschaftsplan Kappeln, dass Uferbefestigungen, Bootsverkehr, Gewässerverschmutzungen und Nutzungen im Uferbereich Gefährdungen für dieses Gebiet darstellen und der Bestand vor diesen Einflussfaktoren geschützt werden muss.

Gleich vier (!) Pflanzenarten dieses Bereichs stehen in der Roten Liste: die Entferntährige Segge, die Sumpf-Gänsedistel, die Gelbe Wiesenraute und ganz besonders der Wiesen-Alant. Der Umweltbericht konstatiert ebenfalls „mehrere gefährdete und z.T. stark gefährdete Pflanzenarten“ und zugleich eine „größere Beanspruchung“, kommt dann aber zu dem Schluss, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten sind. Ein überzeugender Nachweis hierfür wird aber nicht beigebracht.

Zudem laufen die geplanten Nutzungen - insbesondere mit den Einflussfaktoren bzw. Gefährdungen „Bootsverkehr“ und „Nutzungen im Uferbereich“ - dem Kappeler Landschaftsplan entgegen.

4. EU-Vogelschutzrichtlinie

Nach den Erhaltungszielen für das die vorliegende Planung betreffende EU-Vogelschutzgebiet (DE1423491) gehören viele der vorhandenen Vogelarten zu der Liste derer, die laut Richtlinie "von besonderer Bedeutung" sind.

Nach den Beobachtungen des NABU sind aus dieser Liste im fraglichen Gebiet vorhanden: Zwergsäger, Mittelsäger, Gänsesäger, Singschwan, Tafelente, Reiherente und Schellente.

Ein aktuelles Monitoring zu den prioritären Arten der Richtlinie wurde von Kieckbusch und Romahn erstellt (2007-2009). Darin wurden im von der Planung betroffenen Gebiet Gänsesäger, Zwergtaucher sowie Mantelmöwe festgestellt.

Insbesondere die Situation für den Gänsesäger hat sich auch in dieser Region zunehmend verschlechtert, vor allem durch Störungen aus dem Bereich des Wassersports und anderer ufernaher Freizeitaktivitäten.

Der Gänsesäger, der hier als Brut- und Rastvogel vorkommt, gilt zudem als guter Indikator für anthropogene Störungen auf überwinternde Wasservögel, weil er in dieser Jahreszeit besonders sensibel ist. Wenn er aufgrund häufiger Störungen tagsüber nicht zur Nahrungsaufnahme kommt, kann er als tagaktiver Vogel seine „Versorgungslücken“ nicht in der Nacht ausgleichen. Auch verfügt er über eine hohe Fluchtdistanz (250 m). In Gebieten ohne Jagdausübung kann er sich bedingt an unschädliche Reize gewöhnen, gibt aber beispielsweise seine Nahrungsgewässer schon auf, wenn in 80 m Entfernung am Ufer regelmäßig Menschen unterwegs sind. Entsprechendes gilt für den Zwergtaucher.

In diesem Zusammenhang wird vermutet, dass Steganlagen in geringem Abstand zu Brutstätten, besondere Störwirkungen entfalten.

Des Weiteren brütet die Rohrweihe im Schilf des Ufers der gegenüberliegenden Seite und ein Stück weiter ein Seeadler.

Das Umweltgutachten geht davon aus, dass Störungen empfindlicher Wasservögel durch Freizeitaktivitäten im Bereich der Schlei nicht auszuschließen sind. Als Fazit rät das Gutachten zu einer entsprechenden Winterregelung für den Bootsverkehr. Nach unserer Einschätzung wird eine Winterregelung das Problem nicht ausreichend lösen, denn es geht hier auch um Vögel, die nicht nur im Winter störungsfreie Zeiträume benötigen. Für die vorhandenen Sägerarten gilt zum Beispiel ein störungsfreier Zeitraum bis zum 31. Juli eines Jahres.

5. FFH-Gebiet (DE1423394)

Im Rahmen der FFH-Richtlinie werden mehrere auf das Planungsgebiet zutreffende Lebensraumtypen genannt, die als Erhaltungsgegenstand von besonderer Bedeutung sind und einen entsprechenden Schutzstatus genießen:

1230 „Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation“, 1160 „Flache große Meeresarme und -buchten“ (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) und 1330 „Atlantische Salzwiesen“. So ist z.B. Lebensraumtyp 1160 auf die natürliche Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen angewiesen. Das kollidiert allein schon mit den umfangreichen Baggerarbeiten im flachen Uferbereich, ohne die eine Umsetzung der Sportboothafenplanung nicht möglich wäre.

6. Schutz des Schleifers

Die sensiblen Uferbereiche der Schlei müssen – auch nach Einschätzung des Umweltberichtes – vor äußerlichen Einflüssen geschützt werden. Dieses muss unseres Erachtens zwingend durch einen effektiven Zaun gewährleistet werden. Dieser Schutz muss bereits vor Beginn der Bauarbeiten installiert werden. Das Desaster von Port Olpenitz darf sich in diesem Bereich auf keinen Fall wiederholen. Dort wurde die Alteinzäunung beseitigt, bevor ein neuer Schutzzaun stand. Dies hatte zur Folge, dass Prädatoren sämtliche Gelege von Bodenbrütern vernichten konnten.

7. Sportboothafen

Der geplante Sportboothafen umfasst im Flächennutzungsplanentwurf eine Fläche von 2,5 ha.

Die Ausweisung der Wasserfläche als Sportboothafen verstößt gegen die Bestimmungen der FFH-Richtlinie (gravierender Eingriff in den prioritären Lebensraumtyp 1160 mit Makrophytenbeständen) und gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie (Eingriff in den Lebensraum von Arten mit besonderer Bedeutung: Gänsesäger, Mantelmöwe, und regionaler Bedeutung: Zwergtaucher).

Auf der Sitzung des Bauausschusses am 19.8.2013 wurde der Bedarf für eine so große Fläche damit begründet, dass man einen Suchraum für eine kleinere Anlage benötige. Eine solche Argumentation können wir nicht nachvollziehen, denn in gleicher Sitzung hieß es, dass die Wassertiefen bereits untersucht worden seien.

Die Fläche umfasst große Teile sehr flacher Bereiche, in denen Bootsstege – ohne Baggerarbeiten - weder bei der Anlage noch bei der Unterhaltung realisierbar sind. Es sind dort regelmäßige Baggerarbeiten zu erwarten, um langfristig ausreichende Tiefen für die Stege/Liegeplätze zu gewährleisten.

Die Liegeplätze sollten nach den Aussagen in o.a. Sitzung in Bereichen mit Wassertiefen von mindestens zwei Metern ausgewiesen werden. Die Tiefenverhältnisse in der Schlei an dieser Stelle sind bekannt und wurden erneut vermessen. Wozu wird dennoch eine derart große Fläche im Bereich der streng

geschützten Flachwasserareale ausgewiesen, die für den Zweck der Anlage ungeeignet sind? Es wäre zwar möglich, zunächst bei der Brückenplanung einen großen Teil der Fläche auszusparen. Zugleich wäre zu befürchten, dass später innerhalb des dann genehmigten Sportboothafengebiets die beabsichtigten Erweiterungen ohne großen Genehmigungsaufwand nach und nach hinzukommen, so wie es zum Teil auch aktuell an der Flensburger Förde zu beobachten ist. Dass die von uns gänzlich ausgeschlossenen Wasserhäuser so im Nachhinein doch wieder in die Planung gelangen, halten wir für durchaus vorstellbar. Die früher von den Planern vorgestellten Wasserhäuser lagen genau in dem nördlichen Bereich der Abgrenzung.

In einem FFH- und Vogelschutzgebiet sind zusätzliche Lärmquellen und Lichtemissionen im Wasserbereich wie auch jede anderweitige zusätzliche Verschmutzung zu vermeiden. Lichtemissionen können zu erheblichen Irritationen und Beeinträchtigungen der dortigen Fauna (Insekten, Vögel) führen. Generell sind derartige Lichteinträge, die dem natürlichen tages- und jahreszeitlichen Rhythmus entgegenstehen, abzulehnen. Dies gilt insbesondere in so sensiblen Bereichen wie in der Schlei. Die „Versiegelung“ der Wasserfläche durch schwimmende Häuser muss daher entschieden abgelehnt und Möglichkeiten für entsprechende „Ergänzungsplanungen“ müssen unterbunden werden.

Die Errichtung eines Sportboothafens lehnen wir in Anbetracht der Schwere des Eingriffes in die Natur und auch in Anbetracht nahe gelegener Alternativen ab. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Tatsache, dass ein adäquater Ausgleich für Einschnitte in dieses einzigartige Gebiet nicht möglich ist.

Für den Fall, dass die Abwägung in den städtischen Gremien – gegen unseren Rat – zu dem Schluss käme, ein Sportboothafen sei unverzichtbar, sollte zumindest der ausgewiesene Bereich im Flächennutzungsplan dem tatsächlichen Bedarf einer Steganlage angepasst werden, um nicht zu späteren Ausweitungen einzuladen.

8. Wald und Gehölze

Wald und Gehölze nehmen vor dem Eingriff ein Viertel der Gesamtfläche ein – darunter befinden sich auch nach Aussage des Umweltberichtes besonders schützenswerte Bestände. Ein nahezu geschlossenes Band zieht sich entlang der Schlei und übernimmt einerseits Pufferfunktion zu dem besonders sensiblen Uferbereich und zum anderen komplettieren diese Wald- bzw. Gehölzbestände bisher den optischen Landschaftseindruck unberührter Natur von der Wasserseite und von der anderen Uferseite (gut zu sehen vom Grillplatz Grauhöft und dem darüber liegenden Wohnmobilstellplatz, wobei im Vorfeld offensichtlich bereits sichtbar einige Gehölze entfernt wurden).

„Mit den geplanten Nutzungen werden mehrere Hektar und damit in großem Ausmaß bestehende Wald- und Gehölzbestände überplant“ konstatiert der Umweltbericht unter der Überschrift „Erhebliche Auswirkungen“.

Im Flächennutzungsplan ist nicht zu erkennen, dass noch Waldbestände erhalten bleiben. Hier liegen dem örtlichen NABU lediglich mündliche Absichtsbekundungen im Rahmen der Sitzung des Bauausschusses am 19.8.2013 vor. In einer früheren Bauleitplanung sind die Bäume als Band am Ufer zwar noch zu sehen. Deren Erhalt

halten wir jedoch aus verschiedenen Gründen für völlig illusorisch. Das Projekt nennt sich „Schlei-Terrassen“, somit suggeriert es, dass die Käuferinnen und Käufer auch einen entsprechenden Schleiblick erhalten werden. Insofern wäre realistisch eher davon auszugehen, dass das auf den Grundstücken des ersten Bebauungsplan-Entwurfs eingezeichnete umfängliche Großgrün dem Schleiblick und der Sonne weichen muss bzw. geplante Anpflanzungen gar nicht erst erfolgen. Die Aussage, dass „Sichtachsen“ bleiben und der Blick auf die Schlei gewährleistet werden müssen, macht die Umsetzung des bisherigen Bebauungsplan-Entwurfs unmöglich. In der o.g. Sitzung wurde – wiederum als mündliche Absichtserklärung – versichert, man wolle zwar Bäume stehen lassen, dieses Gebiet jedoch in eine einfache „Grünfläche“ umdeklarieren, um die Mindestabstandsgrenzen der Bebauung zum Wald nicht wie gesetzlich vorgeschrieben einhalten zu müssen.

Vor einer entsprechenden Umwidmung ohne weitere Sicherheiten raten wir dringend ab.

Waren zunächst noch Bäume im Plan eingezeichnet und davon in der o.g. Sitzung die Rede, so ist im aktuellen Gesamtkonzept nun von: „Teilgrünflächen mit waldähnlichen Bepflanzungen“ und „unter Berücksichtigung von gewollten Sichtachsen“ die Rede.

Mit der umgewidmeten Grünfläche wird es dann auch in Zukunft leicht möglich sein, diese Bepflanzungen auch noch zu entfernen.

Sollte sich die Stadtvertretung dennoch auf diesem Handel einlassen wollen, raten wir dringend dazu, die Bäume im Bebauungsplan bzw. in einem landschaftspflegerischen Begleitplan(LBP) festzuschreiben. Der LBP müsste dann ausdrücklich Bestandteil des Bebauungsplans/der dortigen Festsetzungen sein bzw. müsste der Bebauungsplan in Sachen Grünordnung ausdrücklich Bezug dazu nehmen, um den Eintragungen Rechtskraft zu geben.

9. Fledermäuse

Der Umweltbericht stellt fest, dass die Gewässerflächen der Schlei, Gehölzränder und Brachflächen des Gebietes Jagdgebiete für Fledermäuse darstellen.

Im Plangebiet wurden laut Umweltbericht Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Rauhhautfledermaus nachgewiesen. Ein mögliches Vorkommen des Braunen Langohrs wurde bei Berichterstellung noch geprüft.

Die Fledermäuse sind nach §7 Abs. 2 Nr.13f. BNatSchG besonders bzw. streng geschützt.

Sommer- und Winterquartiere einzelner Arten werden laut Bericht in den zahlreichen, halb verfallenen Gebäuden vermutet. Wälder und Gehölze fungieren vermutlich als Tagesverstecke.

Ehe dort Gebäudeabrisse oder Fällungen möglicher Höhlenbäume erfolgen, sind qualifizierte Untersuchungen zu Fledermausvorkommen vorzunehmen. Ggf. sind Ersatzquartiere zu schaffen. Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und Forschung ist in diesem Zusammenhang gern beratend behilflich.

10. Fazit

Der NABU sieht bei einer Genehmigung des Sportboothafens eklatante Verstöße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen. Eine Steganlage und die damit verbundenen Nutzungen widersprechen dem Landschaftsplan der Stadt Kappeln als eigener Planungsgrundlage sowie den Schutz- und Erhaltungszielen der gemeldeten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete.

Der NABU empfiehlt für den Wassersport und die schwimmenden Häuser auf andere geeignete Regionen auszuweichen. Hier wäre eine engere Kooperation mit dem nur wenige Autominuten entfernten Port Olpenitz naheliegend, denn dort sind die entsprechenden Bereiche längst genehmigt und ausgewiesen. Aus Naturschutzsicht wäre zu präferieren, zunächst dieses ähnlich strukturierte Gebiet weiter auszuschöpfen, bevor an anderen Stellen irreparable Einschnitte in sensible Gebiete vorgenommen werden.

Der NABU hält es zudem für dringend angeraten, die Planung so zu verändern, dass auch weiterhin ein funktionaler Schutzstreifen zur Schlei verbleibt. Das sensible Schutzgebiet braucht diesen Puffer.

Von einem umfassenden Kahlschlag, wie ihn der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplans ermöglicht, sowie von abstuften Umwidmungen in einfache Grünflächen raten wir dringend ab.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Anmerkungen, Anregungen, und/oder Einwände entschieden wurde und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß
i.A.

Angelika Krütfeldt
NABU Schleswig-Holstein